

SCHÄFFER
POESCHEL

A Einkommensteuer I – Kernbereiche

I Grund- und Strukturfragen bei der Einkommensteuer

1 Einleitung

»Die Einkommensteuer geht alle an«. Sie ist die Steuer mit der größten Breitenwirkung, da von ihr alle natürlichen Personen mit ihren Aktivitäten im In- und Ausland betroffen sind. Sie ist auch die Steuer mit der größten Tiefenwirkung, da sie in persönliche Bereiche (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) eindringt, die den Verkehrs-, Objekt- und Realsteuern verschlossen sind. In ihrer speziellen Erhebungsform als Quellensteuer (Abzugsteuer) begegnet sie in der Grundform jedem Arbeitnehmer (Lohnsteuer) und jedem Kapitalanleger (Kapitalertragsteuer). Bezieht man die Körperschaftsteuer als die – von ihr abgeleitete – Einkommensteuer der KapG mit ein, bildet sie gem. § 8 Abs. 1 KStG auch die Basis für die Unternehmensbesteuerung¹. Sie ist zwar nicht die aufkommensstärkste Steuer, hat aber für die Entwicklung des Steuerrechts die bei weitem größte Bedeutung. An ihr haben alle Steuertheorien ihren Ausgangspunkt genommen und die Erkenntnisse an ihr verprobt. Die wichtigsten – und vor allem »publikumswirksamen« – Entscheidungen des BVerfG zum Steuerrecht ergingen zum Einkommensteuerrecht. Die Einkommensteuer hat allerdings einen gravierenden Geburtsmangel: Sie verdankt ihr heutiges Erscheinungsbild keinem »Wurf des Gesetzgebers«. **Das Einkommensteuerrecht ist nicht (geschlossen) kodifiziert.** Am EStG in der heutigen Fassung wurde seit 1925 »herumgebastelt«, ohne dass ein Parlament die Kraft zur durchgängigen Normierung einer der Hauptsäulen der Rechtsordnung gefunden hat. Dies liegt nicht nur an den zahlreichen Rechtsquellen mit unterschiedlicher Normenqualität (EStG, EStDV und EStR), aus denen sie sich zusammensetzt. Als weitaus gravierender wird das Zusammenprallen **unterschiedlicher** (z.T. konkurrierender) Besteuerungskonzepte in einem Corpus, dem EStG, empfunden. Allein wegen dieser heterogenen Quellen waren (sind) Rspr. und Schrifttum um ein prinzipiengerechtes Einkommensteuerrecht bemüht².

Als Grundsätze verfassungskonformer Besteuerung, die auch bei der praktischen Auseinandersetzung mit dem ESt-Recht (z.B. bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in der Steuererklärung oder in einer Klausur) unabdingbar sind, werden gleichberechtigt nebeneinander zitiert:

- das Leistungsfähigkeitsprinzip,
- der Grundsatz der Individualbesteuerung und
- das Markteinkommensprinzip.

¹ Für PersG ist dies wegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ohnehin der Fall.

² Beispiele: Der Karlsruher Entwurf, 2001 (*P. Kirchhof* u.v.a.); s. *Kirchhof*, *StuW* 2002, 3 sowie die Auslobung der »Humanistischen Stiftung« aus dem Jahre 2003 (Erneuerung des Einkommensteuerrechts). Vgl. auch die Diskussion zur (rechtsformneutralen) Unternehmensteuerreform; statt aller *Herzig*, *DStR* 2006, 1.

Diese sog. Prinzipien beantworten unterschiedliche Grundfragen des Einkommensteuerrechts, ergänzen sich dabei weitgehend, ohne in allen Details zu gleichen Ergebnissen zu gelangen. Sie haben vor allem bei Regelungslücken eine große Bedeutung, da diese sonst für die Rechtsanwender (Gerichte/Finanzverwaltung/Steuerberater) nicht prinzipiengerecht und manchmal auch nicht sinnvoll zu schließen sind³. Sie sind zugleich die Richtschnur für den (aktuellen) Gesetzgeber bei der Klärung anstehender Regelungsbereiche. Auch die betroffenen Steuerzahler werden sich als die Normadressaten des EStG bei Streitigkeiten mit dem FA hierauf sowie auf ihre verfassungsmäßigen Rechte berufen.

Unter dem **Leistungsfähigkeitsprinzip**⁴ (gemeinhin auch als die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit – the ability to pay – bezeichnet) werden drei Subprinzipien erwähnt:

- die gleiche Besteuerung für Bürger eines (nahezu) identischen Einkommens,
- die sog. »Ist-Besteuerung« und
- die Geltung des **objektiven und subjektiven Nettoprinzips**.

Dabei schließt die Ist-Besteuerung aus, dass hypothetische Sachverhalte der Besteuerung unterworfen werden; es gibt danach keine »Soll-Besteuerung«⁵.

Das objektive Nettoprinzip gebietet bei der Ermittlung der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) den uneingeschränkten Abzug der (aller) Erwerbsaufwendungen, die kausal mit einer Einkunftsquelle zusammenhängen. Die Soll-Bruchstelle mit diesem Prinzip stellen die typisierenden Abzugsbestimmungen dar (Hauptfall: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG⁶). Die Einzelfallgerechtigkeit wird hier zu Gunsten einer Vereinfachungs- und Pauschalierungsregelung für alle betroffenen Steuerbürger durchbrochen.

Das subjektive Nettoprinzip garantiert den Abzug der existenzsichernden Aufwendungen, wie sie in der Sprache des Gesetzgebers mit Sonderausgaben (SA) und außergewöhnlichen Belastungen (agB) umschrieben sind.

Mit der Forderung der gleichen Besteuerung der Steuerpflichtigen mit wesentlich gleichem Einkommen (sog. horizontale Steuergerechtigkeit⁷) wird Verzerrungen innerhalb der einzelnen sieben Einkunftsarten vorgebeugt⁸. Der Testfall für die Verifizierung dieses Prinzips sind die verschiedenen Steuervergünstigungen, die zurzeit sehr unterschiedlich auf die einzelnen Einkunftsarten verteilt sind.

Von einigen wird der **Grundsatz der Individualbesteuerung** als Unterfall des Postulats von der Leistungsfähigkeit behandelt, in einer (sehr wichtigen) Fallgruppe hat das Prinzip jedoch eine eigenständige Bedeutung. Als wichtigster Anwendungsbereich gilt für Ehegatten

3 Im Zusammenhang mit den anerkannten juristischen Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, teleologische und historische Auslegung).

4 Hierzu grundlegend *Tipke*, Steuerrechtsordnung, 1993, Band I, § 10, 469 ff.

5 Eines der letzten Beispiele für eine Soll-Besteuerung stellte die Nutzungswertbesteuerung gem. § 21 Abs. 2 EStG a.F. (letztmals 1986) – mit zwölfjähriger Übergangsregelung (bis inkl. 1998 für L + F-Einkünfte) – dar.

6 Die Neuregelung der »Fernpendlerpauschale« (die Pauschale von 30 Cent/km sollte erst ab dem 21. km abgezogen werden können) traf somit genau in diesen sensiblen Bereich und wurde vom BVerfG wegen der fehlenden Systemorientierung als verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 09.12.2008, BGBl I 2008, 2888). S. ausführlich Kap. I 4.3.2.

7 Demgegenüber betrifft die »vertikale Steuergerechtigkeit« diese sog. Tarifgerechtigkeit, die weitgehend in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt ist.

8 Eines der weiteren Stichworte hierfür lautet: Prinzip des »synthetischen Einkommens« bzw. der »synthetischen« Einkunftsarten. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem VZ 2009 wird dieses Prinzip für die Einkünfte aus Kapitalvermögen durch den besonderen Steuersatz von 25 % (§ 32d EStG) durchbrochen.

der Grundsatz der Einzeleinkunftsermittlung. Verwirklichen **Ehegatten** gleichzeitig und sogar miteinander einen Einkunftstatbestand (z.B. als Gesellschafter einer PersG), so erfolgt für jeden von ihnen eine getrennte und eigenständige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen⁹. Noch allgemeiner bedeutet der Grundsatz der Individualbesteuerung, dass die Besteuerung (und damit die Erfassung aller Besteuerungsgrundlagen wie insb. der AfA) nur bei demjenigen erfolgt, der i.S.v. § 2 Abs. 1 EStG die »... Einkünfte erzielt«.

Mit dem **Markteinkommensprinzip** umschreibt die heute h.M.¹⁰ die gemeinsame Klammer der sieben Einkunftsarten in dem Sinne, dass nur **marktoffenbare** Einnahmen zu einem steuerbaren Tatbestand führen. Ergebnisse der sog. Privatsphäre und Erträge ohne Markt (Schenkung, Erbschaft) sind nicht steuerbar. Es handelt sich dabei um ein praktisches Erklärungsmodell für die zulässige Umsetzung von Lebenssachverhalten in einkommensteuerliche Dimensionen.

2 Übersicht Einkommensteuerrecht – Einkommensermittlung nach § 2 EStG

Nach der steuerrechtswissenschaftlichen Einführung definiert § 2 EStG exakt (und technokratisch) die jeweiligen Schritte, die bei der Ermittlung des **zu versteuernden Einkommens** zu durchlaufen sind (§ 2 Abs. 1–5 EStG), bevor hierauf der Steuerbetrag festgesetzt wird (§ 2 Abs. 6 EStG). Die »großen« Begriffe, so wie sie auch in § 2 EStG verwendet werden, heißen in dieser Reihenfolge:

- Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG),
- Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG),
- Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG),
- Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG),
- zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG).

Für die schematische Ermittlung der Zielgröße »zu versteuerndes Einkommen« sowie für die Klausurenpraxis ist das Ermittlungsschema in R 2 Abs. 1 EStR 2008 zusammengefasst, wobei die hier *kursiv* gedruckten Zeilen die **Standardfälle** repräsentieren.

Für Klausurenzwecke ist anzumerken, dass nur die **einschlägigen** Rechtsprüfungen und Rechenoperationen vorzunehmen sind. Das »schematische« Prüfen aller Einzelschritte ist in der vorgegebenen Zeit nicht zu leisten.

Dies würde zusätzlich an vielen Stellen zu unzulässigen Sachverhaltsunterstellungen führen¹¹.

⁹ Erst danach, d.h. ab dem Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG), werden die zusammenveranlagten Ehegatten als ein Steuerpflichtiger behandelt.

¹⁰ Grundlegende Ausführungen stammen von P. Kirchhof in Kirchhof/Söhn, § 2 A 365 ff.

¹¹ Andererseits ist an Stellen, an denen der Sachverhalt offensichtlich nicht umfassend vorgetragen ist, ggf. eine notwendige Unterstellung eines einzelnen Datums (Merkmals) in der Arbeit (ideal: in der Fußnote) zu vermerken. Dies kommt insb. dann in Betracht, wenn der Bearbeiter einen anderen Lösungsweg einschlägt, als dies vom Entwurfsverfasser vorgesehen ist. Eine solche hypothetische Lösung muss in der Klausur deutlich gemacht werden. Bei noch vorhandener Zeit kann auch mit verschiedenen Sachverhaltsalternativen gearbeitet werden.

Berechnungsschema für das zu versteuernde Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ist wie folgt¹² zu ermitteln:

1	<i>Summen der Einkünfte aus den Einkunftsarten</i>
2	= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)
3	./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
4	./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
5	./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
6	+ Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 S. 3 EStG sowie § 8 Abs. 5 S. 2 AIG)
7	= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
8	./. <i>Verlustabzug nach § 10d EStG</i>
9	./. <i>Sonderausgaben</i> (§ 10, § 10a, § 10b, § 10c EStG)
10	./. <i>Außergewöhnliche Belastungen</i> (§§ 33–33c EStG)
11	./. Sonder-AfA (erhöhte Absetzungen) gem. §§ 10e–10i EStG, § 7 FörderGG
12	+ zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
13	= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
14	./. Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
15	./. Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
16	= zu versteuerndes Einkommen (z.v.E., § 2 Abs. 5 EStG)

Die aufgeführten Schritte zur Ermittlung des z.v.E. sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der bei weitem arbeitsintensivste Schritt auf der ersten Ebene, nämlich der Ermittlung der einzelnen Einkünfte und ggf. horizontalem bzw. vertikalem Verlustausgleich bis hin zur Summe der Einkünfte (Stufe 2) befindet. Die auf das zu versteuernde Einkommen **festzusetzende Einkommensteuer** berechnet sich nach R 2 Abs. 2 EStR wie folgt, wobei hier nur die wichtigsten Komponenten wiedergegeben werden:

1	Steuerbetrag
	a) lt. Grundtabelle/Splittingtabelle (§ 32a Abs. 1, § 50 Abs. 3 EStG) oder
	b) gem. Steuersatz lt. Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) bzw. sich nach der Steuersatzabgrenzung ergebenden Steuersatz
2	+ Steuer aufgrund Berechnung nach §§ 34, 34b EStG
2a	+ Steuer aufgrund der Berechnung nach § 32d Abs. 3 EStG (ab VZ 2009)
3	+ Steuer aufgrund der Berechnung nach § 34a Abs. 1 und 4–6 EStG
4	= tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1, 5 EStG)
5	./. Minderungsbetrag lt. Pkt. 11 zu Art. 23 DBA Belgien ¹³
6	./. ausländische Steuer nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG, § 12 AStG
7	./. Steuerermäßigung nach § 35 EStG
8	./. Steuerermäßigung gem § 34f Abs. 1 und 2 EStG
9	./. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen/Spenden, § 34g EStG
10	./. Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG
11	./. Steuerermäßigung nach § 35a EStG
...	
15	+ Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge nach § 10a Abs. 2 EStG
16	+ Kindergeld, falls Berücksichtigung qua Kinderfreibetrag
17	= festzusetzende Einkommensteuer

12 Z.T. werden »Alt-Regelungen« bzw. Übergangsbestimmungen nicht erwähnt, da weder praxis- noch klausurrelevant.

13 Zusätzlicher Minderungsbetrag von 8 %, vgl. R. 2 Abs. 2 EStR 2008.

Hieraus ergibt sich unschwer ein **Aufbauschema für eine Est-Klausur**, das sich an die Rechenschritte der Verwaltung anlehnt, zusätzlich aber die arbeitsintensiven und problem-behafteten Überlegungen zur Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte beinhaltet:

1. **Steuersubjekt** (natürliche Person als Steuer-In-/Ausländer? bei Ehegatten getrennt) unter Einbeziehung von Alter, zu berücksichtigenden Kindern, Veranlagung (Tarif).
2. **Steuerinländer (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt gem. §§ 8, 9 AO)** mit Welteinkünften oder **Steuerausländer** mit Inlandseinkünften (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 EStG)?
3. Prüfung der **Einkünfte je Einkunftsart** (ggf. horizontaler Verlustausgleich¹⁴)
 - a) Vorliegen einer (Markt-)Einkunftsquelle (= sog. Zustandstatbestand)
 - b) Vorliegen des »Erzielens von Einkünften« (= sog. Handlungstatbestand¹⁵)
 - c) nach Prüfung ggf. aller sieben Einkunftsarten und dem vertikalen Verlustausgleich: **Summe der Einkünfte**, ggf. unter Einbeziehung der Einkünfte des Ehegatten bei Zusammenveranlagung.
4. Von der **Summe der Einkünfte** zum **Gesamtbetrag der Einkünfte** § 2 Abs. 3 EStG (Abzug gem. §§ 24a, 24b, 13 Abs. 3 EStG).
5. Berücksichtigung von § 10d EStG (Verlustabzug) sowie Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zur Ermittlung des **Einkommens**.
6. Der Abzug von persönlichen Freibeträgen führt zum **zu versteuernden Einkommen (z.v.E.)**.
7. Berechnung der **Steuer** unter Abzug der Entlastungsbeträge, der Steuerermäßigungen (§§ 34 ff. EStG) und der Anrechnungsbeträge (Vorauszahlungen (§§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Quellensteuern (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EStG)).

2.1 Beispiel einer Einzelveranlagung

An einem einfachen Beispiel können die einzelnen Arbeitsschritte nachvollzogen werden, wobei theoretische Aspekte miteinbezogen werden. Die Veranlagung zur ESt setzt dabei als formalisiertes Verfahren eine Steuererklärung (§ 25 Abs. 1 EStG i.V.m. § 56 EStDV) voraus. Bei Einzel-Veranlagten wird davon nur Abstand genommen (d.h. keine Steuererklärungspflicht und damit keine Veranlagung), wenn:

- der Gesamtbetrag der – nicht lohnsteuerpflichtigen – Einkünfte unter dem Grundfreibetrag von 7.834 € (ab VZ 2010: 8.004 €) liegt und
- kein Verlustvortrag (§ 10d EStG) festgestellt worden ist und
- wenn keine Amtsveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften nach § 46 Abs. 2 Nr. 1–7 EStG in Betracht kommt.

Beispiel 1: Der einfältige Chirurg mit den vielfältigen Aktivitäten

Der verwitwete, in Leipzig lebende und arbeitende Chirurg Hacklberg (H), geb. am 31.12.1944, gibt beim zuständigen FA für das letzte Jahr seiner aktiven Berufstätigkeit (2009) die Est-Erklärung ab. Dieser ist zu entnehmen:

¹⁴ Verrechnung der Verluste innerhalb einer Einkunftsart.

¹⁵ Liegen zuordenbare Einnahmen und Ausgaben vor?

	(in €)
a) Gewinn aus der Waldnutzung in Mecklenburg-Vorpommern (M/V)	+ 5.000
b) Verlust aus einer in Neuseeland (Alternative: Dänemark) betriebenen Lachszucht	./ 150.000
c) Beteiligungsverlust aus der H & Co-OHG (der 30-jährige einzige Sohn ist Mitgesellschafter) nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG	./ 6.500
d) Beteiligungsgewinn als Kommanditist an der X-KG	+ 8.000
e) Gewinn als frei praktizierender Chirurg i.H.v. 250 T€ (in den erklärten BE von 450.000 € ist auch der Jahrespreis der deutschen Sterbehilfe für besonders couragierte journalistische Beiträge i.H.v. 5.000 € enthalten; Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG). H gibt des Weiteren an, bei seinen Fähigkeiten das Doppelte verdienen zu können.	+ 250.000
f) Arbeitslohn als angestellter Arzt (1. Jahreshälfte 2009): – vom Krankenhaus abgeführte Lohnsteuer: 25.000 € –	+ 79.920
g) Zinsen aus Sparguthaben: (Bankgebühren für die Verwaltung des Sparbuchs: 250 €)	+ 6.180
h) Einnahmen aus der Vermietung eines Häuserblocks – Ausgaben hierzu 40.000 € –	+ 60.000
i) (Vollabzugsfähige) Krankheitskosten (§ 33 EStG)	./ 2.500
j) (Vollabzugsfähige) Sonderausgaben	./ 3.500

Aus diesen Angaben soll die Einkommensteuer des H für 2009 errechnet werden.

Lösung:

1. und 2. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht

H als natürliche Person ist Est-Subjekt und als Steuerinländer (Wohnsitz gem. § 8 AO) mit seinen Welteinkünften (§ 1 Abs. 1 EStG) unbeschränkt steuerpflichtig; insb. hat er als OHG- und KG-G'fter die Beteiligungsergebnisse der Est zu unterwerfen.

- H hat am 30.12.2009 das 64. Lebensjahr vollendet (§ 187 Abs. 2 Alt. 2 BGB, § 188 Abs. 2 S. 2 BGB, § 108 Abs. 1 AO).
- 30-jährige Kinder sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 4 EStG).
- Für H kommt die Einzelveranlagung in Betracht (§ 32a Abs. 1 EStG).

3. Ermittlung der Einkünfte in den verschiedenen Einkunftsarten¹⁶

a) L+F-Einkünfte für Waldnutzung in M/V (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 13 EStG)	(in €) + 5.000
b) Der Verlust aus der Lachszucht in Neuseeland kann nicht berücksichtigt werden, da nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 EStG dieser Verlust nur mit künftigen neuseeländischen L+F-Gewinnen verrechenbar ist In der Alternative (Lachszucht in Dänemark) ist der Verlust hingegen direkt im Veranlagungszeitraum 2009 zu berücksichtigen, da § 2a EStG seit dem dem VZ 2009 nur noch im Verhältnis zu Drittstaaten anwendbar ist. ¹⁷	0 ./ 150.000
Gewinn aus L+F (§ 13 EStG) (Alternative (hier horizontaler Verlustausgleich))	+ 5.000 ./ 145.000

¹⁶ Die Lösung in Reihenfolge der einzelnen Einkünfte gem. der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 EStG ist in der Klausur nicht zwingend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt enthaltene Angaben zu den einzelnen Einkunftsarten nicht dieser Reihenfolge entsprechen.

¹⁷ S. § 2 Abs. 2a EStG hierzu ausführlich Teil B, Kap. IV 3.1 (»Auslandsverluste«).

c) Gewerbliche Einkünfte ; hier KG-Beteiligungsergebnis ¹⁸ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG)	+ 8.000
d) Horizontaler Verlustausgleich mit OHG-Beteiligungsverlusten nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 EStG ¹⁹	./.
Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG)	<u>6.500</u>
e) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 EStG): Der Preis der Gesellschaft für Sterbehilfe hat keinen Bezug zur Tätigkeit als Arzt (Katalogberuf i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 EStG: »Zustandstatbestand«) und ist daher – wegen fehlender Kausalitätsdichte der Einnahmen zur Tätigkeit – aus den BE zu streichen (»Handlungstatbestand«); außerdem sind Jahrespreise keine Gegenleistung für marktoffenbare Tätigkeiten Die Mitteilung zum potenziellen Mehrverdienst ist wegen der Besteuerung des Ist-Einkommens irrelevant	+ 250.000 ./.
Gewinn aus »selbständiger Arbeit« (§ 18 EStG)	<u>5.000</u>
f) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 8 ff., § 19 EStG) Als Einnahme (§ 8 EStG) gilt der Bruttoarbeitslohn ²⁰ : Als Erwerbsaufwand (»objektives Nettoprinzip«) ist mangels konkretem Nachweis der Pauschbetrag gem. § 9a Nr. 1 EStG abzuziehen	+ 79.920 ./.
Überschuss aus »nichtselbständiger Arbeit« (§ 19 EStG)	<u>920</u>
g) die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 8 ff., § 20 EStG) unterfallen nach § 32d EStG einem besonderen Steuertarif (Abgeltungsteuer) ²¹ und sind deshalb bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte hier nicht zu berücksichtigen	
h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 21 EStG) Einnahmen (§ 8 EStG) gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG WK (§ 9 EStG) i.H.v.	+ 60.000 ./.
Überschuss bei »V+V« (§ 21 EStG):	<u>20.000</u>
4. Summe der Einkünfte (hier: kein vertikaler Verlustausgleich) (Alternative (hier: vertikaler Verlustausgleich))	350.500 (200.500)

18 Die Voraussetzungen für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 2 EStG gelten im Beispiel als vorliegend.

19 § 15a EStG ist bei OHG-Verlusten grundsätzlich nicht anwendbar.

20 Der Ansatz des Bruttoarbeitslohnes ist kein Verstoß gegen das Ist-Einkommensprinzip, sondern ergibt sich aus § 12 Nr. 3 EStG, wonach Steuern vom Einkommen (hier: die LSt als Quellensteuer) bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abgezogen werden dürfen. Die LSt wird auf die letztendlich festzusetzende Steuerangerechnet.

21 Ein Ausnahmefall i.S.v. § 32d Abs. 2 EStG liegt nicht vor. Auch hat H keinen Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG (Günstigerprüfung) gestellt.

5. Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte:

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a S. 5 EStG), da H 2009 das 64. Lebensjahr vollendet hat, max. ./.. 1.596,00
 - L+F-Freibetrag gem. § 13 Abs. 3 EStG (670 €) kommt nicht zum Tragen, da die Summe der Einkünfte den Betrag von 30.700 € übersteigt (§ 13 Abs. 3 S. 2 EStG) ./.. 0,00
- Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)** **348.904,00**
(Alternative) (198.904,00)

6. Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG)

- a) Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG) ./.. 3.500,00
 - b) außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 ff. EStG²²) ./.. 2.500,00
- Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)** **342.904,00**
(Alternative) (192.904,00)

7. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG)

- Ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG ist nicht ersichtlich, so dass das z.v.E. dem Einkommen entspricht: **342.904,00**
(Alternative) (192.904,00)

8. Die Est-Schuld (Hauptfall) ist gem. § 32a Abs. 1 Nr. 5 EStG

wie folgt zu berechnen:

- $0,45^{23} \times 342.904 \text{ €} = 154.306,80 \text{ €}$
./.. ./.. 15.576,00 €
- festzusetzende Est = 138.730,00 €²⁴ **138.730,00**
./.. einbehaltene Steuerabzugsbeträge
(ggf. ./.. Vorauszahlungen)
- Lohnsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) ./.. **25.000,00**
- Est-Schuld **113.730,00**

8. Die Est-Schuld (Alternative) ist gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG

wie folgt zu berechnen:

- $0,42 \times 192.904,00 \text{ €} = 81.019,68 \text{ €}$
./.. ./.. 8.064,00 €
- festzusetzende Est = 72.955,00 €²⁵ **72.955,00**
./.. einbehaltene Steuerabzugsbeträge
(ggf. ./.. Vorauszahlungen)
- Lohnsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) ./.. **25.000,00**
- Est-Schuld **47.955,00**

22 Bei dieser Sachverhaltsangabe (»voll abzugsfähig«) ist keine Prüfung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG erforderlich, zumal es sich um solche nach § 33a EStG handeln könnte.

23 Höchststeuersatz ab VZ 2007 (»Reichensteuer«), während der Höchststeuersatz in 2006 noch 42 % betrug.

24 Rundung nach § 32a Abs. 1 S. 6 EStG.

25 Rundung nach § 32a Abs. 1 S. 6 EStG.

9. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterfallen nach § 32d EStG einem besonderen Steuertarif i.H.v. 25 % (Abgeltungsteuer).	
Brutto-Einnahmen (inkl. Kapitalertragsteuer ²⁶)	
gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (»Zustandstatbestand«)	+ 6.180,00
Die WK (250 €) können wegen § 20 Abs. 9 S. 1 EStG nicht abgezogen werden	./.
abzüglich des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9 EStG)	./.
	0,00
Überschuss bei »Kapitalvermögen« (§ 20 EStG)	<u>5.373,00</u>
Die Est für die Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt gem. § 32d Abs. 1 EStG 25 % der Einkünfte	1.343,25
./.	
einbehaltene Kapitalertragsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. b EStG)	<u>./.</u>
	1.343,25
Est-Schuld für die Einkünfte aus Kapitalvermögen	0,00
Ergebnis:	
Die endgültige Est-Schuld für H im VZ 2009 beträgt:	113.696,00 €.
(Alternative:	47.955,00 €)

2.2 Ein Veranlagungsbeispiel zur Zusammenveranlagung

Einen weiteren Anwendungsfall, unter Einbeziehung der Zusammenveranlagung, enthält das folgende Beispiel. Es beinhaltet gleichzeitig eine Einführung in die neue Rechtslage zur Besteuerung der Alterseinkünfte.

Beispiel 2: »Splitting now« – zwei jungvermählte Senioren; zugleich Besteuerung von Altersbezügen

Adam (A) und Eva (E) waren in erster Ehe bis 02.02.2009 (Todestag von Eva) verheiratet. Zu Marika (M) fühlte sich der 70-jährige A (Geburtsdatum 01.01.1939) bereits seit mehreren Jahren hingezogen. Niemand war daher überrascht, dass M und A ab 03.02.2009 gemeinsam eine Mietwohnung in Hamburg-Harburg bezogen. Am 27.12.2009 heirateten M und A standesamtlich, am 06.01.2010 erfolgte die kirchliche Trauung.

A bezieht seit 2003 eine Pension als ehemaliger Realschullehrer von 30.000 €. Die gleichaltrige M (Geburtsdatum 01.06.1939) war bis Ende 2004 als angestellte Nachhilfelehrerin in einem Paukstudio (»Hoffnung-GmbH«) beschäftigt. Von der GmbH erhielt M ab Januar 2005 ein Ruhegehalt von jährlich 1.200 €. Im Rahmen dieser Tätigkeit zahlte M auch Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Seit ihrem 65. Lebensjahr (Rentenbeginn im Jahr 2004) erhält M eine Angestelltenversicherungsrente von monatlich 400 €. An Sonderausgaben können für A/M zusammen unstreitig 3.545 € abgezogen werden.

Variante: Der neue Partner heißt Markus.

Das zu versteuernde Einkommen und die Est-Schuld der Eheleute (bzw. der Partner) A, M im VZ 2009 sind zu ermitteln.

26 Wie beim Arbeitslohn ist auch bei den Kapitaleinkünften der Bruttobetrag bei den Einnahmen – wegen § 12 Nr. 3 EStG – anzusetzen.

Lsung:**1. Ausfhrungen zur persnlichen Steuerpflicht (insb. zu §§ 26 ff. EStG)**

Eine Zusammenveranlagung von A und M im VZ 2009 setzt nach § 26 Abs. 1 EStG voraus, dass die drei Voraussetzungen (gltige und intakte Ehe von unbeschrnkt steuerpflichtigen Partnern) zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt im Jahre 2009 gleichzeitig vorliegen²⁷. Alle Voraussetzungen liegen sptestens ab 27.12.2009 vor, da das magebliche Datum die zivilrechtliche Wirksamkeit der Ehe ist (s. BFH vom 17.04.1998, BStBl II 1998, 473²⁸).

Fraglich ist allenfalls, ob die ebenfalls in 2009 vorliegenden Voraussetzungen der Zusammenveranlagung zwischen A und der verstorbenen E hieran etwas ndern. Das Konkurrenzproblem mehrerer (gltiger) Ehen in einem VZ wird von § 26 Abs. 1 S. 2 EStG dahingehend gelst, dass das Ehegattenwahlrecht grundstzlich nur von den Partnern der jngsten Ehe wahrgenommen werden kann.²⁹ Nach S. 3 gilt dies allerdings nicht, wenn die vorherige Ehe durch Tod aufgelst wurde und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c EStG whlen. Nachdem sich A und M nicht fr die besondere Veranlagung nach § 26 c EStG³⁰ entschieden haben, wird das Veranlagungsprivileg nur den »neuen« Eheleuten A und M gewhrt. Folge fr die – ebenfalls zu veranlagende – verstorbene E ist dabei, dass ihr z.v.E. einzeln veranlagt wird, dafr aber das Verwitweten-Splitting (sog. Trnen-Splitting) nach § 32a Abs. 6 Nr. 2 EStG in Anspruch genommen werden kann.

Anstelle der getrennten Veranlagung nach § 26a EStG³¹ werden A und M im VZ 2009 – auch ohne Antrag³² (§ 26 Abs. 3 EStG) – zusammenveranlagt.

27 BFH vom 26.01.2002, BFH/NV 02, 645; Einhellige Meinung der Literatur (Seeger in Schmidt, EStG, § 26 Rz. 4, Seiler in Kirchhof-kompakt, EStG, § 26 Rz. 10, Heuermann in Blmich, § 26 EStG, Rz. 69).

28 Dort zur Ehe einer auslndischen Staatsangehrigen, die zwar nach Auslandsrecht, nicht aber nach deutschem Recht wirksam war; bei Beteiligung eines Partners, der auch die deutsche Staatsangehrigkeit besitzt, liegt keine wirksame Ehe vor.

29 Fr den Fall, dass A nicht erneut in 2009 geheiratet htte, stnde das Wahlrecht der Zusammenveranlagung nach dem Tode von E deren Erben zu. Das Einverstndnis der Erben mit der Zusammenveranlagung kann nur dann nach § 26 Abs. 3 EStG unterstellt werden, wenn diese Kenntnis von der Erbenstellung und den steuerlichen Vorgngen des Erblassers haben. Bis zur Ermittlung des Erben ist daher getrennt zu veranlagen (BFH Beschluss vom 21.06.2007, III R 59/06, DStRE 2007, 1158)

30 § 26c EStG (besondere Veranlagung) behandelt die Ehegatten im VZ der Eheschlieung als Unverheiratete, gewhrt aber alternativ das Verwitweten-Splitting bzw. den Haushaltsfreibetrag.

31 Die getrennte Veranlagung baut – wie die Zusammenveranlagung auch – auf dem Grundsatz der Einzeleinkunftsermittlung der Ehegatten auf, fhrt aber nicht zu einer Verdoppelung des WK-Pauschbetrags nach § 9a S. 1 Nr. 2 EStG und des Sparerpauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG. Bei der getrennten Veranlagung wird der Individualsteuergrundsatz grundstzlich auch im Bereich der SA beibehalten. Auergewhnliche Belastungen werden hingegen zusammengerechnet und halbiert (§ 26a Abs. 2 EStG). Dies ist nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BFH vom 26.03.2009, DStR 2009, 1087). Wenn die Ehegatten dies gemeinsam beantragen (§ 61 S. 1 EStDV), ist eine andere Aufteilung mglich (§ 26a Abs. 2 S. 1 EStG, vgl. Verfgung der OFD Koblenz vom 21.01.2003, BeckVerw 154985).

32 Fr den Fall, dass der Ehegatte den Antrag verweigert, kann er zur Zustimmung vor dem Zivilgericht verklagt werden (zuletzt OFD Frankfurt vom 24.03.2003, Az.: S 2262 Ag – St II 25, DB 2003, 816). Nach dem Beschluss des BFH vom 26.11.2004 (BFH/NV 2005, 351) ist beim Streit zwischen Ehegatten, ob eine Zusammenveranlagung oder eine getrennte Veranlagung durchzufhren ist, der andere Ehegatte notwendig beizuladen.

2. A und M erfüllen als jeweils 70-Jährige die persönlichen Voraussetzungen des § 24a EStG.

3. Einzeleinkunftsermittlung von A und M, insb. Altersbezüge

a) Die Einkünfte von A

- Die Beamtenpension des A i.H.v. 30 T€ stellt einen beamtenrechtlichen Versorgungsbezug i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG dar. Bekanntlich fällt in der Phase des »Erdienens« der Beamtenpension keine Steuer an, so dass die Erfassung des vollen Betrages nach § 11 EStG (Zuflussprinzip) systemgerecht erscheint. Nachdem durch das AltEinkG spätestens ab VZ 2040 die Alterseinkünfte gleich behandelt werden sollen und bis dahin – ab 2005 – Übergangslösungen gelten, bedeutet dies für die Werkspensionen und Beamtenpensionen, dass die entsprechenden Vergünstigungen – hier: der Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 EStG – ab VZ 2006 abgebaut werden. Da A seine Beamtenpension bereits seit 2003 und M seine Werkpension bereits seit 2005 bezieht, sind aber beide von dem Abbau des Versorgungsfreibetrags nicht betroffen.
- Von den steuerbaren Einnahmen i.H.v. 30.000 € werden ein (Versorgungs-)Freibetrag von 40 %, maximal jedoch 3.000 €, und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i.H.v. 900 € abgezogen.
- Nach dem weiteren Abzug des WK-Pauschbetrages von 102 € (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG) belaufen sich die Einkünfte des A gem. **§ 19 EStG** (nichtseltständige Arbeit) auf **25.998 €**.

b) Die Einkünfte der M

- Die sog. Berufsrente der M stellt als privater Versorgungsbezug nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG i.H.v. 1.200 € ebenfalls eine steuerbare Einnahme dar, da die Altersvoraussetzung bei M (vollendetes 63. Lebensjahr) erfüllt ist³³.
 - Hiervon werden 40 % Freibetrag (480 €) und 900 € Zuschlag zum Freibetrag abgezogen (§ 19 Abs. 2 S. 1 EStG).
 - Da der Zuschlag zum Freibetrag nach § 19 Abs. 2 S. 1 EStG nicht zu negativen Einkünften führen kann, liegen im Ergebnis Null-Einkünfte nach § 19 EStG vor. Gleiches gilt insoweit auch für den WK-Pauschbetrag von 102 € (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG).
 - Die Sozialversicherungsrente der M i.H.v. 4.800 € als wiederkehrender Bezug gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG mit **50%**.³⁴
- | | |
|--|----------------|
| Steuerpflichtige Einnahmen: | 2.400 € |
| ./.. Werbungskosten-Pauschbetrag gem. § 9a S. 1 Nr. 3 EStG | ./.. 102 € |
| | 2.298 € |
- Die Einkünfte gem. § 22 EStG betragen demnach **2.298 €**.

c) Gemeinsame Einkünfte

Gemäß Sachverhalt liegen keine gemeinsamen Einkünfte von M und A vor. Wäre dies der Fall, so wären diese gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten, z.B. aus einer Gesamthandsgesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft jedem Ehegatten, falls keine andere Aufteilung in Betracht kommt, zur Hälfte zuzurechnen (R 26 Abs. 5 EStR).

33 Bei der betrieblichen Altersversorgung ist ansonsten im Hauptanwendungsfall zwischen der Direktversicherung und der betrieblichen Versorgungszusage zu unterscheiden (allgemein hierzu sowie zu verfassungsrechtlichen Fragen P. Fischer, DStJG 2001, 463 ff. (485 ff.)). Während bei der Direktversicherung die Beiträge der AN grundsätzlich Arbeitslohn darstellen und die späteren Zahlungen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 1 EStG zu versteuern sind, führen i.R.d. betrieblichen Versorgungszusage (sog. Direktzusage) nur die Zahlungen zu nachträglichem Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG. S. ausführlich unter Kap. V 4.

34 Dies ist der Einstieg in die (ab VZ 2040) volle Besteuerung der Sozialversicherungsrenten.